Mannheimer Besondere Bedingungen 2008 für die Unfallversicherung mit Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 % mit Summenbegrenzung Mannheimer BB-Unfall Summenbegrenzung bei einer Mehrleistung ab 90% '08 (Stand: 01.01.2008)

U_038_0715

§ 5 der Mannheimer Bedingungen 2008 für die Unfallversicherung für den Fall der Invalidität (Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08) wird bezüglich dem Mehrleistungsmodell 90 wie folgt abgeändert:

1 Führt ein Unfall, der sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet, ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen (§ 4 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08) nach den Bemessungsgrundsätzen von § 3 der Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit von mindestens 90 %, erbringt der Versicherer die doppelte Invaliditätsleistung.

2 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf höchstens EUR 153.500,00 beschränkt. Laufen für die versicherte Person bei der Mannheimer Versicherung AG weitere Unfallversicherungen, so gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen zusammen.

3 Die Mehrleistung hat keine Gültigkeit bei Verträgen mit progressiver Invaliditätsstaffel.

4 Die Mannheimer BB-Unfall Summenbegrenzung bei einer Mehrleistung ab 90% '08 werden durch die Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 und die Mannheimer AB-Unfall '08 ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.